

LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs für den

VERBAND DER GEFLÜGELINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1080 Wien, Albertgasse 35.

I. Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet.
- b) Fachlich: Für alle dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie angehörenden Mitgliedsbetriebe der Geflügelindustrie.
- c) Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen, sofern sie nicht dem Angestelltengesetz unterliegen.

II. Geltungsbeginn

Diese Lohntafel tritt am **1. Februar 2001** in Kraft.

III. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Monatsgrundlöhne gelten auf Basis einer 38,5-stündigen Wochenarbeitszeit.

Der Stundengrundlohn errechnet sich:

Monatsgrundlohn : 4,35 : 38,5 = Stundengrundlohn

Der Wochengrundlohn errechnet sich: Monatsgrundlohn : 4,35 = Wochengrundlohn

Kategorie:	Monatslohn ATS	Monatslohn €
1. SpezialfacharbeiterInnen	19.746,10	1.435,01
2. FacharbeiterInnen, MaschinistInnen, geprüfte HeizerInnen	17.789,40	1.292,81
3a. KraftfahrerInnen	17.405,20	1.264,89
3b. VorarbeiterInnen	16.386,60	1.190,86
4. HubstaplerfahrerInnen	15.372,50	1.117,16
5. Angelernte ArbeitnehmerInnen	14.340,50	1.042,16
6. ArbeitnehmerInnen	13.920,60	1.011,65

IV. Dienstalterszulage

Die Dienstalterszulage pro Stunde errechnet sich:

Monatliche Dienstalterszulage : 4,35 : 38,5 = Dienstalterszulage/Stunde

Monatliche Dienstalterszulage : 4,35 = Dienstalterszulage/Woche

Den mehr als 5 Jahre ohne Unterbrechung im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen ist eine Dienstalterszulage zu gewähren. Diese Dienstalterszulage ist bei der Berechnung aller Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

Zulage zum kollektivvertraglichen Monatsgrundlohn

	ATS	€
Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	293,08	21,30
“ “ “ 9. “	452,18	32,86
“ “ “ 13. “	611,28	44,42
“ “ “ 17. “	795,51	57,81
“ “ “ 21. “	937,86	68,16
“ “ “ 25. “	1.105,34	80,33

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

V. Zehrgelder

Im Sinne des § 13 des Rahmenkollektivvertrages werden folgende Zehrgelder festgelegt:

Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb

	ATS	€
von mindestens 6 Stunden	88,00	6,40
“ “ 8 “	169,00	12,28
“ “ 12 “	250,00	18,17
“ “ 12 “ und Reiseziel im Ausland	345,00	25,07

Betriebliche Regelungen, die den Charakter von Zehrgeldern haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen; günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

VI. Zulagen

Für die Tätigkeit im Kühlhaus - darunter auch Ladearbeiten - ist eine betriebliche Erschwerniszulage zu gewähren.

VII.

Die schillingmäßige Überzahlung bleibt in voller Höhe aufrecht.

VIII.

Der nächste Lohnvertrag tritt mit 1. Februar 2002 in Kraft.

IX. Lenkzeitenregelung

Der Kollektivvertrag betreffend die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen, abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, vom 27. November 1995 tritt für die Mitglieder des Verbandes der Geflügelindustrie am 1. Jänner 1995 in Kraft.

Wien, am 30. Januar 2001

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

Dr. SIMPERL

MACHO